

Liebe Interessierte,

mit dem Newsletter „ÖKOBÜRO Aktuell“ informieren wir mehrmals jährlich über die wichtigsten politischen Aktivitäten von ÖKOBÜRO.

Wir wünschen Ihnen eine anregende Lektüre!

Thomas Alge und das ÖKOBÜRO-Team

Inhalt

Bringt die UVP-G Novelle einen Turbo für die Energiewende?	2
UVP-Vorhaben brauchen bessere Energieraumplanung	3
Weitere Aktivitäten	4
Über ÖKOBÜRO	4

BRINGT DIE UVP-G NOVELLE EINEN TURBO FÜR DIE ENERGIEWENDE?

Und (fast) jährlich grüßt das Murmeltier – das UVP Gesetz wird erneut einer Novellierung unterzogen. Wie auch bei vergangenen Novellen sollen damit die UVP-Verfahren beschleunigt werden, aktuell steht dabei die Energiewende im Fokus. Dazu richtete das zuständige Klimaministerium (BMK) im Vorfeld eine „Arbeitsgruppe Verfahrenseffizienz“ ein, um gemeinsam mit Expert:innen aus der Praxis über sinnvolle Maßnahmen zu diskutieren und entsprechende Empfehlungen abzuleiten. Einige der Vorschläge sind auch in der Novelle zu finden, andere wurden jedoch nicht umgesetzt bzw. sogar entgegengesetzte Maßnahmen gesetzt.

Anders als oft in der Vergangenheit beinhaltet diese Novelle aber nicht nur Einschränkungen der Öffentlichkeitsbeteiligung. So wurde etwa der Faktor Bodenschutz und Reduktion von Bodenverbrauch als Genehmigungskriterien verankert und Schwellenwerte für Vorhaben wie Seilbahnen, Einkaufszentren, Parkplätze und Wasserkraft gesenkt. Künftig sollen außerdem online Verhandlungen möglich sein und eine elektronische Aktenführung erleichtert werden.

Kritisch zu sehen sind jedoch erneute Einschränkungen der Öffentlichkeit. Künftig sollen neue Tatsachen und Beweismittel nur noch spätestens in der mündlichen Verhandlung vorgebracht werden können, vorausgesetzt der betroffene Fachbereich wurde nicht bereits geschlossen. Dabei ist jedoch zu bedenken, dass die Öffentlichkeit meist nur wenige Wochen Zeit hat, sich in die komplexen und umfangreichen Unterlagen einzulesen, eine Stellungnahme zu erarbeiten und eigene Gutachten in Auftrag zu geben, die dann auch bereits fertig sein müssen, um Gehör zu finden. Für effektive Beteiligung ist daher die Einhaltung von sinnvollen Mindestfristen unbedingt erforderlich.

Unionsrechtlich problematisch sind die geplanten Erleichterungen für Ausgleichsmaßnahmen und Ausgleichszahlungen. Erstere werden im UVP-Verfahren dann gesetzt, wenn ein Projekt einen tiefgehenden Eingriff in geschützte Lebensräume oder Arten vorsieht. Die Maßnahmen dienen dem Ausgleich und Schutz des Ökosystems und stellen damit eines der wichtigsten Elemente des Naturschutzes in UVP-Verfahren dar. Künftig soll es jedoch ausreichen, ein Konzept vorzulegen statt Ausgleichsmaßnahmen hinreichend zu konkretisieren. Außerdem soll die Möglichkeit der Ausgleichszahlung geschaffen werden, wenn Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen mangels Durchführbarkeit nicht möglich sind. Erst in einem Änderungsverfahren (bei Konzeptgenehmigungen) oder gänzlich unabhängig vom Projekt (bei Ausgleichszahlungen) würden die Ausgleichsmaßnahmen schließlich konkretisiert. Das widerspricht jedoch den Voraussetzungen der UVP- und der FFH-Richtlinie.

Anders als öffentlich oft propagiert führen solche Maßnahmen, welche die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Berücksichtigung des Naturschutzes weiter schwächen, nicht zur gewünschten Verfahrensbeschleunigung – im Gegenteil, wissenschaftliche Studien weisen darauf hin, dass sich Verfahren dadurch nur noch länger ziehen. ÖKOBÜRO hat gemeinsam mit der BOKU Wien in einer qualitativen Studie die wichtigsten Erfolgsfaktoren für Umweltverfahren herausgearbeitet und dafür umfangreiche Interviews mit Verfahrensbeteiligten geführt sowie 56 UVP-Genehmigungsbescheide analysiert. Das Ergebnis: Die fünf wesentlichen Faktoren sind ausreichende Ressourcen für die Behörde, gutes Verfahrensmanagement, vollständige Beurteilungsgrundlagen der Projektwerbenden, eine frühzeitige Einbindung der Öffentlichkeit und verbindliche und kohärente strategische Planungen. Vieles davon ist im UVP-G nicht umfassend regelbar. Allerdings wurde die Strategische Umweltprüfung (SUP) in der Novelle gestärkt und bei fehlenden Energieraumplanungen

der Bundesländer für Windkraftanlagen soll dies künftig kein Genehmigungshindernis mehr sein. Das erhöht den Druck auf die Bundesländer Versäumnisse auf Planungsebene zu beheben.

[ÖKOBÜRO Stellungnahme zur UVP-G Novelle](#)

[ÖKOBÜRO-Broschüre: Umweltverfahren wirksam gestalten](#)

[Mythen über Umweltverfahren: Podcast mit Gregor Schamschula](#)

UVP-VORHABEN BRAUCHEN BESSERE ENERGIERAUMPLANUNG

Die Notwendigkeit einer raschen Energiewende steht außer Frage. Doch anstatt an kleinen Stellschrauben im UVP-G zu drehen, wäre eine umfassende und kohärente Energieraumplanung notwendig. Aus diesem Grund hat sich ÖKOBÜRO gemeinsam mit der Arbeiterkammer Wien diesem Thema am 12. September 2022 gewidmet und gemeinsam mit Expert:innen aus Wissenschaft, Verwaltung, Politik und Wirtschaft diskutiert, was es braucht, um Energieraumplanung in Österreich zu verbessern.

Die Ausgangssituation verdeutlicht das grundsätzliche Problem: Während der Bund quantifizierbare Ausbauziele für die einzelnen Energieträger festgesetzt hat, bilden die Zielsetzungen der Bundesländer, die primär für Energieraumplanung zuständig sind, diese nicht ab. Für Photovoltaik fehlt etwa ein ganzes Drittel, um das Bundesziel von 11 TWh zu erreichen. Mit der fehlenden Zielsetzung geht auch eine fehlende Ausweisung der notwendigen Flächen für Erneuerbare einher, wobei hier zumindest für Windkraft – wie oben erwähnt – in der UVP-G Novelle der Druck bei den Bundesländern erhöht werden soll. Weiter könne der Bund – so die herrschenden Meinung – aber nicht gehen, weil Österreich eben ein föderalistischer Staat sei und Energieraumplanung primär in der Zuständigkeit der Länder und Gemeinden liege.

ÖKOBÜRO und die Arbeiterkammer Wien luden deshalb Verfassungsrechtsexpertin Prof.ⁱⁿ Dragana Damjanovic (TU Wien) sowie Leonhard Zwieauer, einen Referenten aus der Schweiz, ein, um diese Ansicht genauer unter die Lupe zu nehmen. Das Ergebnis: Ähnlich wie in Österreich obliegt die allgemeine Raumplanung den Kantonen und Kommunen. Allerdings erkannte die Schweiz bereits vor einigen Jahrzehnten, dass es eine stärkere Koordination und Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen für eine kohärente Raumplanung braucht. Mit der Verfassungsänderung im Jahr 1979 wurde dem Bund eine Gesetzgebungskompetenz für Raumordnung gegeben und damit eine Regelungskompetenz für das [Bundesgesetz über die Raumplanung \(RPG\)](#) geschaffen, welches den ganzen Rahmen, die Ziele und Planungsgrundsätze und Maßnahmen der Raumplanung zusammen mit der vieles konkretisierenden [Raumplanungsverordnung \(RPV\)](#) regelt. Laut dem Schweizer Experten hilft das formalisierte Planungs- und Kooperationsverfahren, die nötige Abstimmung zwischen den verschiedenen Behörden zu organisieren, nachfolgende Projektgenehmigungsverfahren zu entlasten und die Rechtssicherheit der Projektwerbenden zu erhöhen.

Aus verfassungsrechtlicher Sicht wäre ein ähnliches Modell in Österreich, dh. eine aktivere Rolle des Bundes bei der Raumplanung und Koordination, für die Energiewende bereits jetzt – auch ohne Verfassungsänderung – möglich, denn der Bund hat bereits jetzt eine Grundsatzgesetzgebungskompetenz für das Elektrizitätswesen. Laut Prof.ⁱⁿ Dragana Damjanovic umfasse das auch Fachplanungen und damit die Möglichkeit des Bundes die Beiträge für jedes Bundesland zu den Ausbauzielen festzulegen, die Bundesländer zur Ermittlung des Flächenbedarfs und zur Ausweisung von Eignungs- und Ausschlusszonen zu verpflichten und Eignungszonen als

überörtliche Widmungen festzulegen, damit sie auch Bindungswirkung für die örtliche Raumplanung entfalten.

[ÖKOBÜRO Nachlese: Zukunftsorientierte Energieraumplanung für eine naturverträgliche Energiewende](#)

[ÖKOBÜRO Blogbeitrag: Raumplanung und Planungskoordination in der Schweiz](#)

[ÖKOBÜRO Positionspapier: Naturverträgliche Energiewende durch kohärente Energieraumplanung](#)

[ÖKOBÜRO Stellungnahme zum RePowerEU-Plan](#)

WEITERE AKTIVITÄTEN

Studie zur Laufzeitverlängerung von AKW

In einer gemeinsamen Studie mit dem ukrainischen Resource & Analysis Center „Society and Environment“ (RACSE) veröffentlichte ÖKOBÜRO kürzlich eine Studie zu rechtlichen Voraussetzungen für die Prüfung und Beteiligung im Zuge der Laufzeitverlängerung von Atomkraftwerken. Die rechtliche Analyse richtet sich an Entscheidungstragende und Mitglieder der Öffentlichkeit und gibt einen Überblick über die relevanten rechtlichen Aspekte und Erkenntnisse in Zusammenhang mit der Aarhus und Espoo Konvention. [Zur Studie von ÖKOBÜRO und RACSE](#)

Stärkung der Öffentlichkeitsbeteiligung in Naturschutzverfahren

Österreich ist säumig bei der Umsetzung der Öffentlichkeitsbeteiligung an umweltbezogenen Entscheidungen nach der Aarhus Konvention, seit 2014 läuft dazu ein EU-Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich. Die Novellen in den Bundesländern Oberösterreich, Steiermark und Salzburg bringen vereinzelte Verbesserungen wie die teilweise Einführung der Parteistellung statt der Beteiligtenstellung Plus für Umweltschutzorganisationen, eine gänzliche Umsetzung der Aarhus Konvention bleibt damit aber weiterhin aus. [Mehr dazu hier](#)

ÜBER ÖKOBÜRO

ÖKOBÜRO ist die Allianz der Umweltbewegung. Dazu gehören 20 österreichische Umwelt-, Natur- und Tierschutz-Organisationen wie GLOBAL 2000, Naturschutzbund, VCÖ – Mobilität mit Zukunft, VIER PFOTEN, BirdLife oder der WWF. ÖKOBÜRO arbeitet auf politischer und juristischer Ebene für die Interessen der Umweltbewegung.



ÖKOBÜRO - Allianz der Umweltbewegung

Neustiftgasse 36/3a
1070 Wien
Tel.: +43 (0)1/5249377
Fax: DW 20
office@oekobuero.at
www.oekobuero.at

Oder besuchen Sie uns auf [facebook!](#)

ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung ist Mitglied bei:

